

GEMEINDE STARZACH
LANDKREIS TÜBINGEN

MARKTSATZUNG



der Gemeinde Starzach

vom 09. Juli 2001

MARKTSATZUNG

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Gesetzblatt S. 578) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 28.05.1996 (Gesetzblatt S. 481), hat der Gemeinderat der Gemeinde Starzach am 09. Juli 2001 folgende Satzung beschlossen.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Märkte

Die Gemeinde Starzach hält im Jahr drei Krämermärkte ab. Diese Märkte sind unter der Beachtung dieser Marktordnung allgemein zugänglich.

§ 2 Marktplatz

Die Krämermärkte finden entlang der Hauptstraße und in einigen Seitenstraßen im Ortsteil Bierlingen statt.

§ 3 Standplätze

- (1) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 7.30 Uhr nicht abgegeben ist, kann die Verwaltung anderweitige Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 3. ein Standinhaber die nach dem V. Abschnitt dieser Marktsatzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 4 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden. Für Strom- und Wasserversorgung hat der Standinhaber bei Bedarf selbst zu sorgen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesenen Grundflächen nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab der Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtung, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Werbeplakaten ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 6 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung anzuerkennen, sowie die Anordnung der Verwaltung zu beachten.
Die allgemein geltenden Vorschriften insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und dem Zustand seiner Sache so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Arten oder sonstige Gegenstände zu verteilen und im Umhergehen anzubieten,
 3. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 4. Hunde - ausgenommen Blinden- oder Wachhunde - oder sonstige Tiere auf dem Marktgelände zu verbringen,
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 6. den Platz oder darauf befindliche öffentliche Anlagen wie Wasserentnahmestellen, Energie-, Entwässerungs-, Verkehrs- und Grünanlagen unbefugt zu verändern oder in der Benutzbarkeit zu beeinträchtigen. Erlaubte Veränderungen müssen vom Verursacher beim Räumen des Platzes beseitigt werden. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde die Beseitigung auf seine Kosten veranlassen,

7. unbefugt offenes Feuer zu machen oder zu unterhalten oder glühende Asche in die Abfallbehälter oder Sammelstellen zu schütten,
8. andere Standinhaber in der Benutzung ihres Standes zu behindern oder in ihre Geschäftsvorgänge einzugreifen,
9. unbefugt Dritten den Verkauf vom Standplatz aus zu gestatten.

§ 7 Sauberhaltung des Marktes

- (1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten und diese Standplätze vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Gemeinde gereinigt zu übergeben,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten, unmittelbar benachbarten Ständen vor Verlassen des Marktes zu entsorgen. Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehricht möglichst verdichtet einzufüllen. Soweit Gefäße oder Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten der Verwaltung bezeichnet werden.
- (3) Die Gemeinde kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 8 Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 9 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von einem Beauftragten der Verwaltung (Marktmeister) ausgeübt.

Die Marktaufsicht hat das Recht zum sofortigen Platzentzug, wenn ihre Anweisungen nicht umgehend befolgt oder die vorgenannten Bestimmungen nicht eingehalten werden.

§ 10 Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 4, 5, 6, und 7 dieser Marktsatzung zulassen.

II. KRÄMERMARKT

§ 11 Markttage

Der Krämermarkt findet jährlich drei mal statt und zwar in den Monaten März, Juni und Oktober.

§ 12 Marktzeit

Der Krämermarkt beginnt um 8.00 Uhr und endet zwischen 15.00 und 18.00 Uhr.

§ 13 Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Krämermarkt dürfen die in § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung genannten Gegenstände vertrieben werden.

III. GEBÜHRENREGELUNG

§ 14 Erhebungsgrundsatz

Für das Überlassen von Standplätzen an Anbieter werden Marktgebühren als Benutzungsgebühren erhoben.

§ 15 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der einen Standplatz zugewiesen erhalten hat.

§ 16 Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Stand

- 5,00 € für Stände bis 5 m Länge und
- 10,00 € für Stände über 5 m Länge.

Die Gebühr ist am Markttag an die von der Gemeinde beauftragte Marktaufsicht in bar zu entrichten.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung über
1. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 3 Abs. 1,
 2. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 3 Abs. 5 Satz 3,
 3. den Auf- und Abbau nach § 4,
 4. die Plakate und die Werbung nach § 5 Abs. 6,
 5. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 5 Abs. 7,
 6. das Verhalten auf den Märkten nach § 6 Abs. 1 und 2,
 7. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 6 Abs. 3 Nr. 1,
 8. das Verteilen von Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände nach § 6 Abs. 3 Nr. 2,
 9. das Mitführen von Motorrädern, Fahrrädern, Mopeds oder ähnlichen Fahrzeugen nach § 6 Abs. 3 Nr. 3,

10. das Verbot, Hunde - ausgenommen Blinden- oder Wachhunde - oder sonstige Tiere auf den Marktplatz zu bringen nach § 6 Abs. 3 Nr. 4,
11. das Schlachten, Abhäuten oder Rupfen von warmblütigen Kleintieren nach § 6 Abs. 3 Nr. 5,
12. das unbefugte Verändern oder Beeinträchtigen der Benutzbarkeit des Platzes oder darauf befindlicher öffentlicher Anlagen wie Wasserentnahmestellen, Energie-, Entwässerungs-, Verkehrs- und Grünanlagen nach § 6 Abs. 3 Nr. 6,
13. das Verbot, unbefugt offenes Feuer zu machen, zu unterhalten oder glühende Asche in die Abfallbehälter oder Sammelstellen zu schütten nach § 6 Abs. 3 Nr. 7,
14. die Behinderung anderer Standinhaber in der Benutzung ihres Standes oder das Eingreifen in ihre Geschäftsvorgänge nach § 6 Abs. 3 Nr. 8,
15. über das Verbot, unbefugt Dritten den Verkauf vom Standplatz aus zu gestatten nach § 6 Abs. 3 Nr. 9,
16. die Sauberhaltung des Marktes (§ 7 Abs. 1 und 2),
verstößt.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die seitherige Marktsatzung vom 09. Februar 1999 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Starzach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden ist.

Starzach, den 10. Juli 2001

Manfred Dunst
Bürgermeister